

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2017/70057]

1. DEZEMBER 2016 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33036 – "Venngebiete der Rur"

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, wie zum letzten Mal abgeändert durch das Dekret vom 22. Dezember 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, was die Umsetzung der Natura 2000-Regelung betrifft, im Folgenden "das Gesetz vom 12. Juli 1973" genannt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2005 über das Buch I des Umweltgesetzbuches, Artikel D.29-1 ff.;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete anwendbar sind;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

Aufgrund der öffentlichen Untersuchungen in den Gemeinden Bütgenbach vom 14. Dezember 2012 bis zum 5. Februar 2013 und Weismes vom 12. Dezember 2012 bis zum 4. Februar 2013, die gemäß den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches betreffend die Organisation öffentlicher Untersuchungen, Artikel D. 29-1 und folgende, durchgeführt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme der Erhaltungskommission von Malmedy, abgegeben am 11. März 2016;

Aufgrund des am 19. September 1979 in Bern getroffenen Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, welches durch Gesetz vom 20. April 1989 gebilligt wurde;

In Erwägung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 26. September 2002, ergänzt durch die Beschlüsse vom 4. Februar 2004 und vom 24. März 2005, durch die die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verabschiedet wurde, zwecks Vorschlag an die Europäische Kommission;

In Erwägung der Entscheidungen 2004/798/EG und 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen bzw. atlantischen biogeografischen Region;

Aufgrund der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;

In Erwägung der Beschlüsse 2011/63/EU und 2011/64/EU der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen bzw. kontinentalen biogeografischen Region;

Aufgrund der Grundsätze der Vorbeugung, der Integration und der Vorsicht nach den Artikeln D.1, D.2 Absatz 3, und D.3 Ziffer 1 des Buches I des Umweltgesetzbuches;

In Erwägung der sozialwirtschaftlichen Vermittlung, die gemäß den von der wallonischen Regierung am 30. September 2010 und 7. April 2011 gefassten Beschlüssen vorgenommen wurde;

In der Erwägung, dass der Ausweisungserlass den Einwänden und Bemerkungen Rechnung trägt, die anlässlich der oben erwähnten öffentlichen Untersuchungen von verschiedenen Beschwerdeführern vorgebracht wurden;

In der Erwägung, dass nur diejenigen Beschwerden zu berücksichtigen sind, die innerhalb der Frist für die öffentliche Untersuchung und unter Einhaltung der in Buch I des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Formalitäten eingegangen sind;

In Erwägung der Beschwerden über die angebliche Nichteinhaltung durch die Wallonische Regierung der Regeln für den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten sowie über den Rückgang, der im Bereich der Beteiligung im Verhältnis zu den öffentlichen Untersuchungen vom Jahre 2008 über die am 30. April 2009 verabschiedeten Ausweisungserlasse stattgefunden habe;

In der Erwägung zunächst, dass öffentliche Untersuchungen in jeder von einem Ausweisungserlass gedeckten Gemeinde nach den in Buch I des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Modalitäten organisiert wurden; dass jeder die Möglichkeit hatte, im Rahmen dieser Untersuchungen Beschwerden einzureichen;

In der Erwägung, dass neben den gemäß Buch I des Umweltgesetzbuches erforderlichen Formalitäten zur Ankündigung der Durchführung einer öffentlichen Untersuchung, die Verwaltung absichtlich noch weitere Maßnahmen ergriffen hat, um diese Untersuchung den betroffenen Personen am besten bekanntzugeben;

In der Erwägung, dass die Verbreitung von Informationen bezüglich des Natura 2000-Netzes in der allgemeinen Öffentlichkeit also vor und während der Untersuchung erfolgt ist, und zwar über mehrere Wege: Verteilung von Verwaltungsanleitungen, Artikel in der Fachpresse, Kolloquien, Versand von Newslettern, Bereitschaftsdienste, Ausstellungen, Ausstrahlung von Radio- bzw. Fernsehspots (Mini-Spots) im "Radio Télévision Belge Francophone" (RTBF) über die verschiedenen Arten von Lebensräumen sowie über die für ihre Verwaltung und ihren Schutz erforderlichen Auflagen, Information über das Internet (Entwürfe der Ausweisungserlasse, gesetzliche Texte, Kartenmaterial, Muster der Beschwerdeformulare, Kontaktpersonen); dass die hauptsächlichen Dokumente, gesetzlichen und verordnungsmäßigen Texte in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt worden sind; dass zweisprachige Informationssitzungen (französisch-deutsch) organisiert wurden; dass diese sehr relevanten Informationen eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wichtigkeit ihrer Teilnahme an der öffentlichen Untersuchung ermöglicht haben;

In der Erwägung, dass die Eigentümer und Verwalter von in einem Natura 2000-Gebiet liegenden Parzellen aufgrund der Katasterinformationen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ein personalisiertes Schreiben der Verwaltung erhalten haben, durch das sie über die Durchführung der öffentlichen Untersuchung informiert wurden, und das die Liste ihrer in einem Natura 2000 Gebiet liegenden Parzellen, der betroffenen Flächen und der entsprechenden Bewirtschaftungseinheiten zu Informationszwecken enthält; dass vor dieser Einsendung eine für dieses Publikum zielgerichtete Informationskampagne geführt wurde;

In der Erwägung anschließend, dass die Tatsache, dass die Vorbeugungsmaßnahmen nicht mehr in dem Ausweisungserlass sondern in Erlassen mit allgemeiner Tragweite enthalten sind, eine Harmonisierung der Maßnahmen und Zielsetzungen auf Ebene der Wallonischen Region ermöglicht, damit die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den betroffenen Bürgern gesichert wird, jede nicht durch lokale Besonderheiten gerechtfertigte ungleiche Behandlung verschiedener Gebiete vermieden wird, und es nicht weniger Möglichkeiten gibt, im Rahmen der öffentlichen Untersuchungen zu reagieren im Verhältnis zu denjenigen, die 2008 für die acht ausgewiesenen Gebiete stattfanden; dass den Beschwerdeführern nämlich die Möglichkeit angeboten wird, ihre Meinung über die Einschränkungen für ihre Parzellen infolge der Präventivregelung zu geben, unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Bewirtschaftungseinheit gemäß dem Erlassentwurf;

In der Erwägung, dass, was die Möglichkeit für die Beschwerdeführer betrifft, I^{re} Stellungnahme zu den Erhaltungszielen auf Ebene des jeweiligen Gebiets abzugeben, es auf Folgendes hinzuweisen gilt: die Regierung muss die besonderen Erhaltungsziele für jeden Lebensraumtyp und jede Art von gemeinschaftlichem Interesse in einem Erlass mit allgemeiner Tragweite kraft Artikel 25bis § 2 des Gesetzes genau definieren; diese Harmonisierung auf regionaler Ebene der Erhaltungsziele für jeden natürlichen Lebensraumtyp und für jede Art von gemeinschaftlichem Interesse zielt ebenfalls darauf ab, den Grundsatz der Gleichheit zwischen den betroffenen Bürgern zu gewährleisten, und jede ungleiche Behandlung verschiedener Gebiete, die nicht durch lokale Besonderheiten gerechtfertigt werden könnte, zu vermeiden; es wurde gemäß Artikel 25bis § 2 des Gesetzes der Entwurf eines Erlasses mit Verordnungscharakter zur Festlegung dieser Ziele ausgearbeitet, der in der Akte, die der öffentlichen Untersuchung unterworfen ist, übernommen wurde, damit den Beschwerdeführern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stellungnahme zu den in Betracht gezogenen Erhaltungszielen für das betroffene Gebiet abzugeben;

In der Erwägung, dass die auf das jeweilige Gebiet anwendbaren Erhaltungsziele unter Zugrundelegung der in diesem Erlassentwurf für jeden natürlichen Lebensraumtyp und jede Art, die in der Liste nach Anhang 3 des Ausweisungserlasses angeführt wird, festgehaltenen Ziele bestimmt werden; dass in dieser Liste die in dem jeweiligen Gebiet effektiv zu bewahrenden Lebensraumflächen und Populationsgrößen der verschiedenen Arten (quantitative Ziele) angegeben werden; dass die Zusammenführung der im Erlassentwurf angeführten Ziele und der Angaben nach Anhang 3 es den Beschwerdeführern ermöglicht hat, ihre Bemerkungen in voller Kenntnis der Sachlage zu erörtern, da sie über Informationen über die künftigen, konkret in Betracht gezogenen Erhaltungsziele für das betroffene Gebiet verfügten, d.h. mindestens die Erhaltung der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität der natürlichen Lebensraumtypen, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend gewesen sind, wie in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie die Erhaltung der Populationsgrößen der Arten, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend gewesen sind, wie ebenfalls in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie auch die vorhandenen Flächen und die bestehende Qualität ihrer Habitate; in der Erwägung, dass die Liste der Lebensräume nach Anhang 3 in Kombination mit den Karten der Bewirtschaftungseinheiten eine konkrete Festlegung der Erhaltungsziele ermöglicht, die in den betreffenden Zonen angewandt werden, in dem Maße, wo die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die diese Bewirtschaftungseinheiten umfassen könnten, in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, bestimmt sind.

In der Erwägung, dass die für das Gebiet geltenden Erhaltungsziele allgemeiner Tragweite, die von der Regierung kraft Artikel 25bis § 2 des Gesetzes festgelegt werden, durch spezifische, im Ausweisungserlass direkt angegebene Erhaltungsziele ergänzt werden können (jedoch nicht müssen); dass es in diesem Rahmen nicht als notwendig erachtet wurde, solche spezifische Ziele vorzusehen, insofern die Erhaltungsziele, die im der öffentlichen Untersuchung beigefügten Erlassentwurf festgelegt sind, zureichend genau und aus dem wissenschaftlichen Standpunkt zureichend relevant sind, wenn man die gebietsgebundenen Besonderheiten betrachtet, die keine weiteren Details erfordern;

In der Erwägung, dass nicht behauptet werden darf, dass die für das betroffene Gebiet festgehaltenen Erhaltungsziele zum Zeitpunkt der öffentlichen Untersuchung nicht bestimmt werden konnten und nicht zugänglich waren; dass der Beschluss, den in Anwendung von Artikel 25bis § 2 des Gesetzes angenommene Erlassentwurf gleichzeitig mit dem Erlassentwurf zur Ausweisung des Gebiets einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen, im Gegenteil gerade mit dem Ziel gefasst wurde, den Eigentümern und Benutzern zu ermöglichen, sich in voller Kenntnis der Sache über diese Erhaltungsziele auszusprechen;

In der Erwägung, dass sich die vorliegende öffentliche Untersuchung offensichtlich nicht auf die Beschlüsse der Wallonischen Regierung vom 26. September 2002 und vom 4. Februar 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 24. März 2005 über die Auswahl der Gebiete, sondern auf die Ausweisungserlasse für die Gebiete, die von der Wallonischen Region vorgeschlagen und von der Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) auserwählt wurden, sowie auf den Entwurf eines Erlasses mit Verordnungscharakter zur Festlegung der Erhaltungsziele der Gebiete bezog; dass die Kritiken über die angebliche Nichteinhaltung der in der am 21. April 2003 in Belgien in Kraft getretenen Aarhus-Konvention vom 25. Juni 1998 über den Zugang zur Information, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahrensgarantien im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl der Gebiete daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der vorliegenden öffentlichen Untersuchung fallen; dass, auch wenn es der Fall wäre, diese Kritiken deutlich unbegründet sind;

In der Erwägung nämlich, dass, was den Zugang zur Information betrifft, die Wallonische Region die Anforderungen der Aarhus-Konvention und des diesbezüglichen europäischen Rechts in Buch I des wallonischen Gesetzbuches umgesetzt hat, und diese Bestimmungen im Rahmen der Phase der Auswahl der Gebiete eingehalten hat, insbesondere durch die Veröffentlichung im Internet der Liste der infolge der Beschlüsse vom 26. September 2002, vom 4. Februar 2004 und vom 24. März 2005 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagenen Gebiete sowie der jedem Gebiet eigenen Standarddateien;

In der Erwägung, dass, was die Öffentlichkeitsbeteiligung an diesen Entscheidungsverfahren betrifft, der Gesetzgeber es nicht für unerlässlich erachtet hat, eine solche Beteiligungsmöglichkeit in diesem Stadium vorzusehen, da dies durch die Habitat-Richtlinie selbst nicht vorgeschrieben ist; dass der Verfassungsgerichtshof der Auffassung ist, dass "es zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers gehört, vor der endgültigen Ausweisung von Gebieten, die für die Ausweisung als besondere Erhaltungsgebiete in Frage kommen, eine öffentliche Untersuchung vorzusehen" (Schiedshof, Urteil Nr. 31/2004 vom 3. März 2004, Punkt B.3.4);

In der Erwägung, dass die Tatsache, dass der Entwurf des Ausweisungserlasses und der Entwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Erhaltungsziele gemeinsam derselben öffentlichen Untersuchung unterworfen wurden, es den Eigentümern und Benutzern ermöglicht hat, ihre Bemerkungen sowohl über das Areal des Gebiets, die Wahl und das Areal der Bewirtschaftungseinheiten - und ebenfalls über die Gründe, die die getroffenen Entscheidungen rechtfertigen - wie auch über die für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele gelten zu lassen, wobei Letztere sich, wie bereits oben erwähnt, aus der Zusammenführung der Bestimmungen des Entwurfs des Regierungserlasses und der Angaben nach Anhang 3 des Ausweisungserlasses ergeben; dass die Behauptung, diese Untersuchung sei zu spät im Beschlussverfahren eingeleitet worden, daher unrichtig ist;

In der Erwägung, dass, was den Zugang zu den Gerichten betrifft, kein Beschwerdeführer gegen die vorgenannten, im Belgischen Staatsblatt vom 30. Juli 2004 (2. Auflage), vom 24. März 2005 und vom 23. Februar 2011 veröffentlichten Beschlüsse der Regierung über die Ausweisung der vorgenannten Gebiete Einspruch eingelegt hat, was darauf schließen lässt, dass sie davon ausgegangen sind, dass die Auswahl selbst ihnen nicht schade; dass dagegen feststeht, dass es sich bei den Ausweisungserlassen um Akte handelt, gegen welche Einsprüche vor dem Staatsrat erhoben werden können, insofern sie durch die Belastungen, die sie Privatpersonen auferlegen, Beschwerdegründe darstellen; dass folglich der Zugang zu den Gerichten durch eventuelle Beschwerdeführer, deren Bemerkungen ihrer Ansicht nach nicht genug berücksichtigt wurden, gemäß den Vorschriften der Artikel 9.2 und 9.3 der Aarhus-Konvention garantiert ist;

In der Erwägung, dass die Artikel D.29-7 und D.29-8 von Buch I des Umweltgesetzbuches zur Regelung der Ankündigung von öffentlichen Untersuchungen für Pläne der Kategorie A.2, zu denen die Ausweisungserlasse gehören, keinesfalls verlangen, dass in der Bekanntmachung oder in den Notifizierungen auf die etwaigen Beschwerdewege gegen die Ausweisungserlasse hingewiesen wird; dass gemäß Artikel D.29-22 desselben Buches derartige Auskünfte lediglich in den Verwaltungsbeschlüssen der Kategorien B und C zu geben sind; dass außerdem das an die Eigentümer und Verwalter gerichtete Schreiben zur Ankündigung der Durchführung der öffentlichen Untersuchungen keineswegs gesetzlich oder verordnungsmäßig vorgeschrieben ist;

In der Erwägung, dass die Konsultierung irgendeines Rates im Rahmen der Verabschiedung der Ausweisungserlasse der Natura 2000-Gebiete durch keine Gesetzgebung auferlegt wird;

In der Erwägung jedoch, dass aufgrund von Artikel 30 §§ 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur die Regierung beschlossen hat, die Erhaltungskommissionen über die im Laufe der öffentlichen Untersuchung über die Entwürfe der Ausweisungserlasse der Natura 2000-Gebiete geäußerten Beschwerden und Bemerkungen zu Rate zu ziehen; dass diese Erhaltungskommissionen zur Aufgabe haben, den Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete zu überwachen, um ihre Wahrung in einem günstigen Erhaltungszustand oder Wiederherstellung in einen solchen Zustand zu gewährleisten, wobei insbesondere die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten berücksichtigt werden und die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen, sowie die örtlichen Besonderheiten in Betracht gezogen werden;

In der Erwägung, dass die Erhaltungskommissionen aus Mitgliedern zusammengesetzt sind, die die verschiedenen Interessen der zivilen Gesellschaft vertreten, nämlich aus einem von der Regierung bestellten Vorsitzenden, vier Bediensteten der regionalen Verwaltung, worunter ein Bediensteter aus der für die Naturerhaltung zuständigen Dienststelle, ein Bediensteter aus der für die Raumordnung zuständigen Dienststelle, ein Bediensteter aus der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle und ein Bediensteter aus der für das Wasser zuständigen Dienststelle; aus einem von dem "Conseil supérieur wallon de la Conservation de la Nature" (Wallonischer hoher Rat für die Erhaltung der Natur) vorgeschlagenen Mitglied; aus einem von dem "Conseil supérieur des Villes, Communes et Provinces de la Région wallonne" (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der wallonischen Region) vorgeschlagenen Mitglied; aus zwei von Vereinigungen mit der Naturerhaltung als Sozialzweck vorgeschlagenen Vertretern, aus zwei von Vereinigungen, die die Eigentümer und Benutzer des betroffenen Gebiets bzw. der betroffenen Gebiete vertreten, vorgeschlagenen Vertretern; aus zwei Vertretern, die von den Berufsvereinigungen, die die Verteidigung der in dem bzw. den betroffenen Gebiet(en) ausgeübten Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft, Jagd, Fischzucht oder Forstwirtschaft als Gesellschaftszweck haben, vorgeschlagen werden; dass die in diesen Kommissionen vertretenen Zweckverbände die Möglichkeit haben, über ihre Vertreter an der Ausarbeitung der Stellungnahmen der Erhaltungskommissionen und somit an der Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete unmittelbar teilzunehmen;

In der Erwägung, dass somit die Vorschriften im Bereich des Zugangs zur Information, der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Zugangs zu den Gerichten wohl beachtet wurden und dem Grundsatz des "standstill" entsprechen;

In der Erwägung, dass die Vielfalt der im Natura 2000-Gebiet BE33036 – "Venngebiete der Rur" angetroffenen Lebensräume und der Arten-Habitate dessen Ausweisung vollkommen rechtfertigt;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet über die für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung typischen Merkmale im Sinne von Artikel 1*bis* Ziffer 13 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 verfügt und dass es als solches durch die Europäische Kommission in deren Entscheidung vom 7. Dezember 2004, aktualisiert in deren Entscheidung vom 10. Januar 2011, gebilligt wurde;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet ein bedeutendes Gefüge aus mehreren in Anlage VIII des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beherbergt, die anhand der in Anhang 3 des vorliegenden Erlasses zusammengefassten Kriterien und wissenschaftlichen Daten identifiziert wurden;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet Populationen mehrerer in Anlage IX des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgeführten Arten von gemeinschaftlichem Interesse enthält, die anhand der in Anhang 3 des vorliegenden Erlasses zusammengefassten Kriterien und wissenschaftlichen Daten identifiziert wurden;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet die Auswahlkriterien erfüllt, die in Artikel 25 § 1 und in Anlage X des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgeführt sind, so wie dies aus Anhang 3 des vorliegenden Erlasses hervorgeht, und dass es somit in seiner Eigenschaft als "besonderes Erhaltungsgebiet" als Natura 2000-Gebiet auszuweisen ist;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet über einen großen ornithologischen Reichtum verfügt und dass es mehrere in Anlage XI des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgeführte Vogelarten beherbergt, so wie aus Anhang 3 des vorliegenden Erlasses hervorgeht; dass es mit Blick auf die Erhaltungsziele dieser Arten über ausreichend geeignete Territorien verfügt, sowohl was ihre Anzahl als auch ihre Größe betrifft, welche als Sonderschutzgebiet zu einem Natura 2000 Gebiet erklärt werden müssen;

In der Erwägung, dass in Artikel 26 § 1 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehen ist, dass jeder Ausweisungserlass "die Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kriterien, die zu der Auswahl des Gebiets geführt haben" enthält; dass das Gebiet BE33036 besonders aus folgenden Gründen auserwählt wurde:

"Das Gebiet befindet sich entlang der Rur und weist einen unverzichtbaren landschaftlichen Wert auf. Die Venngebiete der Rur umfassen eine Gesamtheit von mehr oder weniger degradierten Torfmooren und Torfheiden, Feuchtwiesen mit Vorhandensein des Schlangen-Knöterichs und sonstigen für die Talböden der Hochardennen charakteristischen Pflanzengesellschaften, insbesondere der ehemaligen Vennbahn entlang. Dort, insbesondere im Forstreservat Rurbusch, befinden sich jedoch auch Buchenwälder mit weißen Hainsimsen, mit viel Totholz; an der deutschen Grenze, in der Nähe von Kalterherberg, sind magere Bergmähwiesen anzutreffen.

Neben dem Forstreservat Rurbusch umfasst das Gebiet Standorte von großem biologischem Interesse: Rurhof, Herzogenvenn, Bergervenn, Schwarzes Venn, Nesselo, die sowohl hinsichtlich der dort in den offenen Lebensräumen vorhandenen Blumen-, Insekten- und Vogelarten als hinsichtlich der Waldbaumarten eine außergewöhnliche Bedeutung haben.

Die entlang der Vennbahn liegenden offenen Bereiche beherbergen die zweitgrößte Population des Braunkehlchens in der Wallonie, sowie den Raubwürger und den Neuntöter.;"

In Erwägung der im Anhang 3 aufgeführten Tabellen mit der Liste der Arten und Lebensräume, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind, der Fläche dieser Lebensräume oder dem auf dem Gebiet geschätzten Bestand dieser Arten, sowie der Bewertung ihres Erhaltungszustands auf einer Skala von A bis C;

In der Erwägung, dass die Auswahl des Gebietes auf Basis der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Daten geschehen ist, die insbesondere aus verschiedenen Bestandsaufnahmen, fotografischen und kartografischen Dokumenten, der wissenschaftlichen Literatur und biologischen Datenbanken resultieren;

In der Erwägung, dass die Daten bezüglich der verschiedenen Typen von natürlichen Lebensräumen (Liste, Fläche und Erhaltungszustand) und der verschiedenen Arten (Liste, Bestand und Erhaltungszustand), die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind, aus den zwischen 2002 und 2005 aufgestellten Standarddatenformularen stammen; dass diese auf das ganze Gebiet hochgerechneten Daten Annäherungswerte enthalten; dass sie zum Teil aufgrund der besten zur Verfügung stehenden Kenntnisse präzisiert wurden und dass es sich empfehlen wird, die Präzisierung dieser Daten fortzuführen;

In der Erwägung dass, was die in dem Anhang zum vorliegenden Erlass aufgeführten Flächen der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse betrifft, die Daten aus zwischen 2002 und 2005 aufgestellten Standarddatenformularen stammen und 2015 präzisiert wurden;

In der Erwägung dass, was die in dem vorliegenden Erlass aufgeführten Daten zu den Artenbeständen betrifft, die Daten aus den zwischen 2002 und 2005 aufgestellten Standarddatenformularen stammen und 2015 präzisiert wurden;

In der Erwägung, dass die Daten bezüglich des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses aus den zwischen 2002 und 2005 aufgestellten Standarddatenformularen stammen und 2015 präzisiert wurden; dass diese für das Gebiet geschätzten Daten Annäherungswerte enthalten, die später noch genauer bestimmt werden müssen;

In der Erwägung, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen die Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, ggf. als Überdruck über anderen Kategorien von Bewirtschaftungseinheiten, sowie die damit verbundenen Verbote und anderen besonderen Vorbeugungsmaßnahmen enthält;

In der Erwägung, dass es zwecks der Umsetzung der für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele notwendig ist, dort die folgenden Bewirtschaftungseinheiten genau abzugrenzen: "BE 1 – aquatische Lebensräume", "BE 2 – prioritäre offene Lebensräume", "BE 3 – Wiesen als Lebensraum von Arten", "BE 5 – Verbindungswiesen", "BE 6 – prioritäre Forstgebiete", "BE 7 – prioritäre Auenwälder", "BE 8 – einheimische Wälder von großem biologischem Interesse", "BE 9 – Wälder als Lebensraum von Arten", "BE 10 – nicht einheimische Verbindungswälder", "BE 11 – Ackerbauland und anthropische Elemente";

In der Erwägung, dass die durch Artikel 26 § 1 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur auferlegte Verpflichtung, die wesentlichen natürlichen Lebensraumtypen kartographisch darzustellen, nicht voraussetzt, dass jeder natürliche Lebensraumtyp und jeder Artenbestand innerhalb des Gebiets genau lokalisiert werden soll; dass die Wörter "natürliche Lebensräume" in dieser Bestimmung auf die Definition von Artikel 1bis Ziffer 2 verweisen, nämlich "terrestrische oder aquatische Gebiete, deren geographische und abiotische Merkmale und Möglichkeiten einer natürlichen Besiedlung das Vorkommen oder die Reproduktion von wildlebender Tier- und Pflanzenarten ermöglichen. Die Lebensräume werden als natürlich bezeichnet, ob sie aufgrund eines menschlichen Eingriffs bestehen oder nicht"; dass das Wort "wesentlich" bedeutet, dass es sich lediglich darum handelt, die großen Kategorien natürlicher Lebensräume des Gebiets (wie z.B. die Laub- und Nadelwälder, die halbnatürlichen offenen Lebensräume, die Wiesen, Wasserflächen und -läufe, die verstädterten Gebiete, Kulturen, usw.) und nicht jeden genauen natürlichen Lebensraumtyp gemeinschaftlichen Interesses im Sinne von Artikel 1bis Ziffer 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zu lokalisieren; dass betrachtet werden kann, dass die vorerwähnte, in dem Ausweisungserlass stehende Kartographie daher derjenigen der Bewirtschaftungseinheiten entspricht, insofern als diese in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 je nach großem Lebensraumtyp definiert sind, der global einheitliche Bewirtschaftungsmaßnahmen rechtfertigt; dass die auf jede Parzelle anwendbaren Einschränkungen leicht zur Kenntnis genommen werden können; dass es sich nämlich einerseits um auf das gesamte Gebiet anwendbare Einschränkungen handelt, d.h. diejenigen, die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen festgehalten sind, und andererseits um die Maßnahmen, die auf die betreffende Bewirtschaftungseinheit im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 anwendbar sind; dass die Angaben in Anhang 3 es ermöglichen, diese Karten zu ergänzen, und die im betreffenden Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume zu identifizieren;

In der Erwägung, dass das System zum Schutz der Natura 2000-Gebiete vorsieht, dass eine Reihe von Handlungen und Arbeiten, die aufgrund anderer Gesetzgebungen keiner Genehmigung bedürfen, einer in den Zuständigkeitsbereich der DNF fallenden Abweichung, Genehmigung oder Notifizierung unterzogen werden; dass es um relative Verbote geht, insofern sie aufgehoben werden können, vorausgesetzt, dass die betroffenen Handlungen die Unversehrtheit des Gebiets gemäß Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur nicht beeinträchtigen; dass das Gleiche für die Handlungen gilt, die aufgrund einer anderen Gesetzgebung einer Genehmigung bedürfen; dass auf jeden Fall Arbeiten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, erlaubt werden könnten, unter Beachtung der in Artikel 29 § 2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten Abweichungsbedingungen, nämlich wenn keine Alternativlösungen vorliegen, und vorausgesetzt, dass Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet wird;

In Erwägung von Artikel 28 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, laut dessen es in den Natura 2000-Gebieten verboten ist, die natürlichen Lebensräume zu verschlechtern und die Arten zu stören, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend sind, insofern diese Störungen sich im Hinblick auf die Ziele von Natura 2000 beachtlich auswirken könnten; dass dieser Artikel auf die außerhalb der Natura 2000-Gebiete getätigten Handlungen eine potentielle Anwendung findet; dass Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur betreffend die geeignete Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls auf Projekte und Pläne, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen und sich auf ein Natura 2000-Gebiet im Hinblick auf die Ziele der Erhaltung dieses Gebiets beachtlich auswirken könnten, Anwendung findet;

In der Erwägung, dass, was die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen betrifft, die Regierung eine Präventivregelung eingeführt hat, die auf graduellen Einschränkungen je nach der Empfindlichkeit der Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse gegen Störungen beruht, in der Form von Verboten, Genehmigungen und Notifizierungen; dass die Ersten Tätigkeiten betreffen, die in den meisten Fällen bedeutende Auswirkungen auf die geschützten Ökosysteme haben können, während Letztere Tätigkeiten betreffen, die nur unter bestimmten Umständen solche Auswirkungen haben könnten;

In der Erwägung, dass die Wahl der anwendbaren Maßnahmen durch die Regierung in ihren Erlassen vom 24. März 2011 und vom 19. Mai 2011 auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erwägungen erfolgte, unter Berücksichtigung der sozialwirtschaftlichen Erfordernisse gemäß dem Europäischen Recht, um die wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Aktivitäten so wenig wie möglich zu beeinträchtigen;

In der Erwägung, dass die Möglichkeit für die zuständige Behörde, ihre Genehmigung zu verweigern oder mit Bedingungen zu verbinden, sowie die Möglichkeit, Abweichungen von den Verboten von Fall zu Fall zu gewähren, den Willen der Regierung beweisen, nur die Anforderungen aufzuerlegen, die zur Erfüllung der Erhaltungsziele innerhalb des Natura 2000-Netzes unbedingt notwendig sind;

In der Erwägung, dass die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung die Erweiterung von solchen Infrastrukturen wie landwirtschaftliche Betriebe, Klärstationen, elektrische Leitungen, Eisenbahnlinien, Straßen, Gasleitungen usw. nicht ausschließt, insofern diese Erweiterung durch die erforderliche(n) Genehmigung(en) gedeckt ist und wenn nötig Gegenstand einer vorherigen geeigneten Bewertung der Ein- und Auswirkungen gemäß den Modalitäten und Bedingungen von Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur gewesen ist;

In Erwägung der von bestimmten Personen vorgebrachten Beschwerden über die Unmöglichkeit, ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Gebiete im Rahmen der für diese Gebiete eingeführten Präventivregelung bei bestimmten Notlagen zu handeln; dass weder die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien noch das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur die Notlagen ausdrücklich in Betracht ziehen; dass das allgemeine Verbot gemäß Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur nur die Eingriffe des Bürgermeisters im Rahmen seiner Befugnisse der Allgemeinpolizei von seinem Anwendungsbereich ausschließt; dass die Eingriffe der regionalen und lokalen Verwaltungen, die nicht in diesem Rahmen stattfinden, auch wenn sie durch Notfall begründet sind, diesem Verbot jedoch unterliegen, außer wenn die Bedingungen für die in Artikel 29 § 2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur genannte Abweichung beachtet werden, so wie dieses aus der neuen Rechtsprechung des Gerichtshofes über Artikel 6 § 2 der Habitat-Richtlinie (Entscheid Alto Sil) hervorgeht;

In der Erwägung, dass die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 und vom 19. Mai 2011 verschiedene Hypothesen vorsehen, in denen bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit der Personen keine Anwendung finden (Bäume, die eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen darstellen und die sich entlang der Straßen, Wege und Pfade, der Bahngeleise, Strom- und Gasleitungen, in der BE 6 "prioritäre Forstgebiete" zum Beispiel befinden); dass, was die Eingriffe in den Wasserläufen betrifft, insbesondere im Falle von Hochwasser, keine Vorbeugungsmaßnahme Eingriffe zum Entfernen von Verkläusungen oder zum Fällen von für die Sicherheit der Personen gefährlich gewordenen Bäumen untersagt oder einer Genehmigung bzw. Notifizierung unterwirft, dass in den Wäldern, die der Forstregelung nicht unterliegen, die abgestorbenen Bäume, die die Sicherheit bedrohen und sich nicht entlang der Straßen, Wege und Pfade im Sinne des Forstgesetzbuches, der Bahngeleise, Strom- und Gasleitungen befinden, gefällt werden können, vorausgesetzt, dass sie an Ort und Stelle liegen bleiben (Artikel 3 Ziffer 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011); dass in den BE 1 keine Maßnahme diesbezügliche Auflagen vorsieht, außer wenn die Notmaßnahme eine Abänderung des Bodenreliefs verursacht;

In der Erwägung, dass in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung ein Schnellverfahren für Abweichungen und Genehmigungen für Natura 2000-Akten vorgesehen ist; dass eine andere Möglichkeit darin besteht, dringende Eingriffe zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit in einem Verwaltungsplan im Sinne von Artikel 1 Ziffer 9 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 vorzusehen;

Dass andererseits festzustellen ist, dass weder das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) noch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Handlungen, Arbeiten oder Einrichtungen, die aus dringenden oder mit der öffentlichen Sicherheit verbundenen Gründen notwendig sind, von den anwendbaren Förmlichkeiten befreit; dass es deshalb weder übertrieben noch diskriminierend ist, im Natura 2000-System keine solchen Ausnahmen vorzusehen;

In der Erwägung, dass, was die Zugangseinschränkungen zu den Straßen, Wegen und Pfaden in den Natura 2000-Gebieten oder zu den nichtschiffbaren Wasserstraßen oder zu bestimmten Staudämmen betrifft, keine besondere Zugangsform durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 und vom 19. Mai 2011 einer Kontrolle unterworfen ist;

In der Erwägung dagegen, dass aufgrund des Kumulierungsprinzips der Verwaltungspolizeivorschriften die Regeln über den Verkehr in den Wäldern oder Wasserläufen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin völlig anwendbar sind;

In der Erwägung ebenfalls, dass im Allgemeinen, was den proportionalen Charakter der Maßnahmen betrifft, die Tatsache, dass bestimmte Vorbeugungsmaßnahmen manchmal "positive" Handlungen seitens der Eigentümer und Benutzer anstatt lediglich Enthaltungen mit einschließen, dennoch nicht voraussetzt, dass diese Maßnahmen unbedingt als Maßnahmen der aktiven Verwaltung angegeben werden müssen;

In der Erwägung nämlich, dass zahlreiche Bestimmungen der Verwaltungspolizei ggf. unter Gefahr einer Strafverfolgung "Handlungspflichten" im allgemeinen Interesse voraussetzen, und dies ohne Entschädigung, wie zum Beispiel in Sachen Distelstechen der Wiesen, Bewirtschaftung der nicht unter Schutz gesetzten Wasserläufe, Ausästen der Bäume über öffentlichen Straßen, Erhaltung in einem zufriedenstellenden Sauberkeitszustand der Randstreifen und Bürgersteige oder aber Reparieren der Vizinalwege;

In der Erwägung, dass die sich aus den Vorbeugungsmaßnahmen ergebenden Auflagen, einschließlich derjenigen, die bestimmte positive Pflichten für die dadurch betroffenen Personen mit sich bringen können, im Rahmen der Natura 2000-Regelung finanziell durch Entschädigungen sowie Steuerbefreiungen ausgeglichen werden;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen, die dem Vieh den Zugang zu den Wasserläufen untersagen, nicht spezifisch für Natura 2000 sind; dass diese bereits ohne finanziellen Ausgleich aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nicht schiffbaren Wasserläufe sowie des königlichen Erlasses vom 5. August 1970 zur allgemeinen Polizeiverordnung für nicht schiffbare Wasserläufe auf ungefähr die Hälfte des wallonischen Gebiets anwendbar waren; dass die Auflagen dieser Gesetzgebung vor kurzem abgeändert worden sind und durch das Dekret vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft und durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013 zur Regelung der Verpflichtung, die beweideten Ländereien, die sich entlang der Wasserläufe befinden, einzufrieden, und zur Änderung verschiedener Bestimmungen verstärkt worden sind; dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Oktober 2013 über die Einführung einer Subventionsregelung zugunsten der Züchter für die Ausrüstung der Weiden entlang der Wasserläufe und der Erlass vom 14. Juli 2016 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur, zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der

allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2012 über die Entschädigungen und Zuschüsse in den Natura 2000-Gebieten und in um die Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebieten sowie in der ökologischen Hauptstruktur Finanzierungsmöglichkeiten für das Anbringen von Einfriedungen vorsehen;

In der Erwägung, dass in Artikel 26 § 1 Absatz 2 Ziffer 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehen ist, dass die Ausweisungserlasse "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen sowie der lokalen Besonderheiten, die vorgeschlagenen Mittel angeben müssen, um die Erhaltungsziele zu erreichen", einschließlich derjenigen, die in dieser Bestimmung erwähnt sind, u.a. des Vertrags zur aktiven Verwaltung; dass der vorliegende Erlass die durch das Gesetz vorgeschlagene Liste übernimmt, ohne genau anzugeben, welche Mittel je Parzelle oder Bewirtschaftungseinheit benutzt werden; dass eine solche Genauigkeit von dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur nicht vorgeschrieben wird;

In der Erwägung, dass um möglichst umfassende Verhandlungen mit den Eigentümern und Benutzern anlässlich der Konzertierung gemäß Artikel 26 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur oder den Abschluss jeglicher anderen Vereinbarung gemäß Artikel 26 § 3 Absatz 4 desselben Gesetzes zu erlauben, es vorzuziehen ist, alle Möglichkeiten in dem Ausweisungserlass offen zu lassen; dass die zuständige Behörde dadurch imstande sein wird, unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse hinsichtlich der Erhaltung, der sozialwirtschaftlichen Anforderungen und der Wünsche der betroffenen Eigentümer und Benutzer die geeignetsten Mittel von Fall zu Fall zu bewerten, um die aktive Verwaltung der Parzellen innerhalb der verschiedenen Bewirtschaftungseinheiten zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass das Streben nach diesem Genauigkeitsgrad in dem Ausweisungserlass dessen Verabschiedung erheblich verzögert hätte, wo doch die Verabschiedung es ermöglichen soll, die Präventivregelung in ihrer Gesamtheit anwendbar zu machen;

In der Erwägung, dass die Eigentümer und Benutzer im Rahmen der öffentlichen Untersuchung die Möglichkeit gehabt haben, Beschwerden über die Abgrenzung der Bewirtschaftungseinheiten und über die für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele (d.h., zur Erinnerung, die Erhaltung in den betreffenden Gebieten der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität der natürlichen Lebensraumtypen, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend sind, wie in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie die Erhaltung der Populationsgrößen der Arten, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend gewesen sind, wie ebenfalls in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie auch der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität ihrer Habitats) einzureichen, da der Erlassentwurf zur Festlegung dieser allgemeinen Ziele in der Akte aufgenommen war, die der öffentlichen Untersuchung unterworfen wurde;

In der Erwägung, dass diese Elemente bereits erlaubten, die im Rahmen der aktiven Verwaltung zu verfolgenden Ziele zu bestimmen; dass ihr Vertrauen keineswegs missbraucht wurde, insofern die Liste der vorgeschlagenen Mittel ganz offen bleibt, und sie nicht für jede Parzelle einzeln bestimmt worden ist; dass die nützliche Wirkung der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird, da die Eigentümer und Benutzer ihre Bemerkungen über die Konfiguration der Bewirtschaftungseinheiten, die weitgehend bestimmt, welcher Art Auflagen die dort gelegenen Parzellen unterliegen werden, bereits gelten lassen können;

In der Erwägung, dass der Begriff "Verwaltungsplan" im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete anwendbar sind, und im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen, entweder den Sonderbewirtschaftungsplan eines domanialen Naturschutzgebiets, den Sonderbewirtschaftungsplan eines anerkannten Naturschutzgebiets, den Sonderbewirtschaftungsplan eines Forstschutzgebiets oder die nach dem 13. September 2009 angenommenen waldbaulichen Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt bestehenden aber gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Forstgesetzbuches überarbeiteten waldbaulichen Maßnahmen, oder die von der OGD3 in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. April 2008 über die Gewährung von agrarökologischen Subventionen abgegebene gleichlautende Stellungnahme für eine biologisch wertvolle Weide betrifft; dass die Verwaltungspläne nicht Teil des vorgeschriebenen Inhalts der Ausweisungserlasse sind, so wie dieser vom Gesetzgeber festgelegt worden ist;

In der Erwägung, dass die Regelung für den primären Schutz und die Präventivregelung, die jeweils auf die um eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete und auf die aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur als Natura 2000-Gebiete ausgewiesenen Gebiete anwendbar sind, weder eine Enteignung noch eine Maßnahme, die im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einer Enteignung gleichgestellt werden kann, sondern Maßnahmen zur Regelung der Nutzung der Güter bilden, die keineswegs den Entzug des Eigentumsrechts, auch auf indirekte Weise, zur Folge haben; dass sich diese Regelungen unmittelbar in den Rahmen von Absatz 3 des Artikels 1 des ersten Protokolls einfügen, das den Staaten erlaubt, die Nutzung der Güter zu gemeinnützigen Zwecken zu regeln;

In der Erwägung, dass insbesondere die für die Bewirtschaftung der betreffenden Agrarflächen in den BE 2 und 3 auferlegten Einschränkungen keinesfalls zu einem endgültigen Bewirtschaftungsverbot führen, insbesondere indem sie das Verbot einführen würden, diese Flächen zu beweidern oder den Graswuchs zu ernten, und dass sie lediglich die Pflicht voraussetzen, bestimmte landwirtschaftliche Praktiken zu ändern, um sie mit den ökologischen Anforderungen der betreffenden Arten und Lebensräume zu vereinbaren, insofern diese Arten und Lebensräume per Definition an Agrargebiete gebunden sind und es sich also nicht um Gebiete handelt, in denen keinerlei menschliche Aktivität vorzufinden ist; dass das in dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehene Entschädigungsverfahren und die den Eigentümern gewährten Steuerbefreiungen auf jeden Fall dazu beitragen, die Mehrkosten und die Einkommensverluste, die zu Lasten mancher Betreiber entstehen könnten, auszugleichen, so dass auf diese Weise ein "ausgewogenes Verhältnis" zwischen den Anforderungen des allgemeinen Interesses und dem in der europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Wahrung des Eigentums gewährleistet wird, das es zu beachten gilt;

In der Erwägung, dass den Eigentümern und Verwaltern von in Natura 2000-Gebieten gelegenen Geländen finanzielle Vorteile gewährt werden, um die zusätzlichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Auflagen, die aufgrund ihrer Eingliederung in das Netz Natura 2000 auf diese Gelände anwendbar sind, auszugleichen;

In der Erwägung, dass die Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die in Ausführung von Artikel 31 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 vorgesehen wird, auf der Grundlage einer objektiven wirtschaftlichen Bewertung berechnet wurde; dass diese Entschädigung ermöglicht, die durch diese Regelung der Nutzung der Güter gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten und Einkommensverluste auszugleichen, wodurch der proportionale Charakter der Maßnahme gewährleistet wird; dass diese Entschädigung aufgrund der Anforderung, eine Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, im Rahmen der Präventivregelung höher ist, da diese Regelung zu größeren Einschränkungen führt als die Regelung für den primären Schutz in den BE 2 und 3;

In der Erwägung, dass 5 % der Gesamtfläche der wallonischen Wiesen aktuell im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme AUM2 "Naturwiese" gegen eine beträchtlich geringere Entschädigung bewirtschaftet werden; dass in dem Bestreben, ausreichende Ausgleichszahlungen anzubieten, das Niveau der Entschädigungen weit höher liegt und die in den europäischen Regelungen festgelegten Höchstbeträge von 200 Euro pro ha und Jahr übersteigt;

In der Erwägung, dass zu diesen Entschädigungen noch eine Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug, von den Erbschaftssteuern und – seit 2011 – von den Schenkungsteuern zugunsten der Eigentümer hinzukommt;

In der Erwägung, dass daher in keinem Fall von einer de facto-Enteignung die Rede sein kann, die in keinem Verhältnis zu den in Anwendung der europäischen Gesetzgebung verfolgten Erhaltungszielen (d.h. die Erhaltung in den betreffenden Gebieten der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität der natürlichen Lebensraumtypen, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend sind, wie in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie die Erhaltung der Populationsgrößen der Arten, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend sind, wie ebenfalls in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie auch der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität ihrer Habitate) stehen würde;

In Erwägung der während der öffentlichen Untersuchung geäußerten Beschwerden betreffend die angebliche Verletzung des "standstill"-Grundsatzes;

In der Erwägung, dass der Regierung insbesondere vorgeworfen wird, das Schutzniveau der acht bereits am 30. April 2009 von der Regierung ausgewiesenen Gebiete merklich herabgesetzt zu haben, ohne jedoch Gründe des Allgemeininteresses anzugeben, die einen solchen wesentlichen Rückgang rechtfertigen könnten;

In der Erwägung, dass "ein globaler Blickwinkel auf die Reform notwendig ist, um zu beurteilen, inwiefern die Reform nach Abschluss der "Kosten-Nutzen"-Bilanz einen Rückgang bringt oder nicht" (SR, Nr. 187.998, 17. November 2008, Coomans und weitere; siehe ebenfalls SR, Nr. 191.272, 11. März 2009, asbl Inter-Environnement Wallonie);

In der Erwägung, dass im Anschluss an die Verabschiedung der ersten acht Ausweisungserlasse vom 30. April 2009 beschlossen wurde, das System zu reformieren, um dessen Übersichtlichkeit und somit die Durchführung vor Ort zu verbessern; dass demnach eine neue Strategie zur Ausweisung der gesamten Natura 2000-Gebiete und zu deren Schutz ausgearbeitet wurde und dass somit in diesem Rahmen beschlossen wurde, die Ausweisung der Gebiete (Perimeter, Bezeichnung, Einteilung in Bewirtschaftungseinheiten, Katasterparzellen) von den in diesen anwendbaren Schutz- und Verwaltungsmaßnahmen zu trennen; dass dies es ermöglicht, den Inhalt der Ausweisungserlasse durch die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zu erleichtern, deren Übersichtlichkeit verbessert wurde;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen derart revidiert wurden, dass sie vor Ort besser kontrolliert werden können mit dem Ziel, deren effektive und wirksame Durchführung zu gewährleisten; dass der betreffende Anwendungsbereich mancher Maßnahmen erweitert wurde;

In der Erwägung, dass die acht Gebiete, die am 30. April 2009 ausgewiesen wurden, im Allgemeinen nicht weniger als heute geschützt sein werden, da ihre Ausweisungserlasse im Sinne der Gleichstellung der betroffenen Eigentümer und Benutzer, der Harmonisierung, der Kohärenz und der Wirksamkeit aufgehoben und ersetzt werden, ohne dass dadurch ein merklicher Rückgang des Schutzes entsteht;

In der Erwägung, dass die Analyse der auf die am 30. April 2009 ausgewiesenen Gebiete anwendbaren Regelung und der heutigen Regelung nicht auf ein geringeres allgemeines Schutzniveau schließen lässt, wobei vorausgesetzt wird, dass manche Bestimmungen in den Ausweisungserlassen vom 30. April 2009 als überflüssig im Vergleich zu den durch andere geltende Gesetzgebungen verabschiedeten Bestimmungen identifiziert worden sind, wie beispielsweise das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, das Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei und das Forstgesetzbuch;

In der Erwägung, dass der weniger "spezifische" Charakter der Vorbeugungsmaßnahmen und der Erhaltungsziele (damals noch "Ziele der aktiven Verwaltung" genannt) keinen Rückgang in Sachen Schutz voraussetzt; dass die oben bereits erwähnten Erhaltungsziele in der Tat auf Ebene der Region harmonisiert sein werden (für jede Art/jeden Lebensraum) ohne jedoch weder in ihrem Inhalt, noch in ihrem juristischen Wert eingeschränkt zu werden; dass diese Harmonisierung es möglich macht, die Gleichstellung von Eigentümer und Benutzer besser einzuhalten, und die Schwere der am 30. April 2009 verabschiedeten Ausweisungserlasse erheblich reduziert;

In der Erwägung, dass die geringere Genauigkeit der Kartographie der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nicht unbedingt zu irgendeinem Rückgang im Inhalt des auf die betroffenen Arten und Lebensräume anwendbaren Schutzes führen wird; Letztere bleiben weiterhin durch die in Artikel 28 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur und in dessen Durchführungserlassen vorgesehene Präventivregelung geschützt;

In der Erwägung, dass sich der Inhalt der für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele (d.h. die Erhaltung in den betreffenden Gebieten der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität der natürlichen Lebensraumtypen, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend sind, wie in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie die Erhaltung der Populationsgrößen der Arten, die für die Ausweisung der Gebiete ausschlaggebend sind, wie ebenfalls in Anhang 3 vorliegenden Erlasses angeführt, sowie auch der bestehenden Flächen und der vorhandenen Qualität ihrer Habitate – und der Vorbeugungsmaßnahmen -, wie in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 und vom 19. Mai 2011 festgehalten) gewiss geändert hat im Verhältnis zu dem Inhalt der Ausweisungserlasse vom 30. April 2009, jedoch nicht im Sinne eines Rückgangs, geschweige denn eines wesentlichen Rückgangs;

In der Erwägung, dass, was die Kriterien betrifft, auf deren Grundlage die Ausweisungserlasse erstellt wurden, diese auf die durch die Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien sowie durch das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschriebenen Anforderungen beschränkt sind, dass das durch diese Texte verfolgte Ziel darin besteht, die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand oder die Wiederherstellung in einen solchen Zustand zu sichern; dass die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete nur auf der Grundlage von wissenschaftlichen Kriterien und nicht von sozialwirtschaftlichen Erwägungen erfolgen können;

In der Erwägung, dass die Bewirtschaftungseinheiten aus unterbrochenen oder ununterbrochenen Arealen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets bestehen, die globale einheitliche Erhaltungsmaßnahmen erfordern und die unter Berücksichtigung ökologischer, technischer und/oder sozialwirtschaftlicher Kriterien abgegrenzt sind;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region Verantwortungen trägt, was die Bewahrung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand betrifft; dass manche dieser Lebensräume und Arten sich zwar in der Wallonischen Region als gut vertreten erweisen können, sie jedoch in Anbetracht ihrer verhältnismäßigen Seltenheit auf europäischer Ebene eine strenge Schutzregelung rechtfertigen;

In der Erwägung, dass das zuletzt bestimmte Areal infolge der im Rahmen der öffentlichen Untersuchung gestellten Ausdehnungsanträge im Vergleich zu dem ursprünglich bestimmten Areal zusätzliche Parzellen umfasst; dass diese Parzellen den wissenschaftlichen Kriterien genügen, die zur Auswahl des Gebiets geführt haben; dass sie zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes und zur Erreichung der für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele beitragen werden; dass es zur Zeit nicht nötig ist, weitere Parzellen hinzuzufügen, um den Verpflichtungen der Vogelschutz- und Habitatrichtlinien und des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur Rechnung zu tragen;

In der Erwägung, dass das Areal des Gebiets, das schlussendlich ausgewiesen wird, aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Untersuchung eingereichten Anträge manche Parzellen des in erster Lesung verabschiedeten Areals ganz oder teilweise ausschließt; dass sich nach Prüfung und Aktualisierung der Angaben herausgestellt hat, dass diese Parzellen nicht den wissenschaftlichen Kriterien entsprechen, um als besonderes Erhaltungsgebiet oder als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen zu werden, insofern sie nicht von besonderem biologischem Interesse sind; dass dieser Umstand nicht auf eine fehlende oder eine mangelhafte Bewirtschaftung zurückzuführen ist; dass diese Parzellen zudem nicht zur Kohärenz des Natura-Netzes beitragen; dass sie nicht dazu beitragen, dass die für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele, so wie sie hier oben in Erinnerung gebracht wurden, erreicht werden; dass sich daraus ergibt, dass sie irrtümlich in das Gebiet integriert worden sind, und sie daher zu entfernen sind; dass den sonstigen Anträgen auf Entfernung von Parzellen nicht stattgegeben wurde, insofern diese sich auf Parzellen bezogen, die entweder die wissenschaftlichen Kriterien für die Auswahl der Gebiete erfüllen, oder die für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes sowie für das Erreichen der für das Gebiet in Betracht gezogenen Erhaltungsziele, so wie sie hier oben in Erinnerung gebracht wurden, erforderlich sind;

In der Erwägung, dass manche Parzellen trotz ihrer Eintragung in den dem Ausweisungserlass beigefügten Karten aufgrund einer dem Ausweisungserlass beigefügten Liste aus dem Gebiet ausgeschlossen werden (siehe Anhang 2.2); dass diese Vorgehensweise durch Artikel 26 § 1 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zugelassen wird, laut dem im Falle von Unstimmigkeiten die schriftlichen Vorschriften bezüglich der Abgrenzung des Gebiets und der Bewirtschaftungseinheiten vor den graphischen Vorschriften Vorrang haben; dass in praktischer Hinsicht die Größe der bebauten Parzellen gegebenenfalls sehr gering sein kann; dass zur Vermeidung einer "Durchlöcherung" der Karten durch die Abgrenzung der besagten Parzellen die Option der Liste der aus dem Gebiet ausgeschlossenen Parzellen ohne Angabe auf der Karte selbst vorgezogen wurde;

In der Erwägung, dass aus Gründen einer zeitlichen Stabilität die Referenzunterlage der vektorisierten IGN-Daten im Maßstab 1/10.000 die Grundlage der Natura 2000-Kartographie bildet; dass es sich wie bei jeder kartographischen Referenzunterlage um eine Wiedergabe der Situation vor Ort handelt; dass sich daraus Ungenauigkeiten im Verhältnis zu der wirklichen Lage oder Änderungen vor Ort, die nicht in der Kartographie berücksichtigt werden, ergeben können;

In der Erwägung, dass die offizielle Referenz in Sachen katastrale Parzellierung die Katastermutterrolle ist und dass die sich daraus ergebenden kartographischen Schichten (CADMap) nicht auf einer besonderen Referenzunterlage gründen, sondern eine Digitalisierung der Parzellenpläne darstellen;

In der Erwägung, dass das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) das Ergebnis der Digitalisierung der gesamten landwirtschaftlichen Parzellen ist, die in der Wallonischen Region auf der Grundlage von orthorektifizierten Luftbildfotografien gemeldet sind;

In der Erwägung, dass die Katasterparzellen und die Elemente der Natura 2000-Schicht nicht genau deckungsgleich sind; dass die Parzellen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und die Elemente der Natura 2000-Schicht ebenso nicht genau deckungsgleich sind; dass sich dadurch Verschiebungen ergeben; dass es demnach angebracht ist, die Karten und die Ortslage richtig zu deuten, um die wirklich vorhandenen Abgrenzungen der Parzellen und der Bewirtschaftungseinheiten zu identifizieren, von denen die kartographischen Schichten nur Abbildungen sind;

In der Erwägung, dass, was den Sektorenplan betrifft, die kartographischen Schichten Benutzungsbegrenzungen aufweisen, die auf folgendem Link beschrieben werden und verfügbar sind: http://dgo4.spw.wallonie.be/DGATLP/DGATLP/Pages/DAU/Dwld/PDS/Note_Diffusion.pdf; dass zwischen dem Sektorenplan und dem IGN, das für die Natura 2000-Kartographie als Referenzunterlage gedient hat, Verschiebungen vorkommen;

In der Erwägung, dass die sachlichen Zuständigkeiten innerhalb unseres Föderalstaates unter Vorbehalt der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung der föderalen Loyalität in Exklusivität ausgeübt werden; dass eine föderierte Gebietskörperschaft die Ausübung föderaler Zuständigkeiten durch den föderalen Staat nicht unmöglich machen oder übertriebenermaßen erschweren darf; dass im vorliegenden Fall die Wallonische Region nicht direkt auf die föderalen Zuständigkeiten übergreift;

In der Erwägung, dass, was insbesondere die Eisenbahn betrifft, das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur lediglich das Ziel der Naturerhaltung verfolgt und nicht die Verwaltung und die Instandhaltung der Eisenbahninfrastrukturen selbst regelt; dass zwischen den beiden Verwaltungspolizeivorschriften eine Kumulierung möglich ist; dass wenn sich aus der Präventivregelung grundsätzlich bestimmte Einschränkungen ergeben können, sie die Wahrung und Instandhaltung der Infrastrukturen nicht unbedingt "unmöglich macht" oder "übertriebenermaßen erschwert"; dass falls die Unversehrtheit des Gebiets gefährdet ist, zum Beispiel durch Baustellenfahrzeuge, immer noch eine Abweichung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses aufgrund des Artikels 29 § 2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur möglich ist;

In der Erwägung, dass manche Beschwerdeführer eventuelle Unvereinbarkeiten zwischen gewissen Bestimmungen der Ausweisungserlasse und denjenigen der Sonderverwaltungspolizei, mit der sie beauftragt sind, hervorheben (z.B. das Gesetz vom 25. Juli 1891 zur Revision des Gesetzes vom 15. April 1843 über die Eisenbahnpolizei oder das Gesetz vom 12. April 1965 über die Beförderung mittels Rohrleitungen von gasförmigen oder sonstigen Produkten); dass diese Unvereinbarkeiten mit der Normenhierarchie im Widerspruch stehen würden, insofern diese Regeln Gesetzeskraft haben und die Ausweisungserlasse hingegen nur Verordnungskraft haben;

In der Erwägung, dass diese Aussagen unbegründet sind, da keine konkrete Unvereinbarkeit nachgewiesen werden konnte; dass die in den Polizeigesetzgebungen bezüglich der Infrastrukturen öffentlichen Interesses vorgesehenen gesetzlichen Dienstbarkeiten Einschränkungen hinsichtlich des Eigentumsrechts der Anwohner dieser Infrastrukturen auferlegen, die gemäß dem Kumulierungsprinzip der Verwaltungspolizeivorschriften zu den auf die eine Ausweisung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete anwendbaren Vorschriften der Regelung für den primären Schutz und zu der auf die Natura 2000-Gebiete anwendbaren Präventivregelung hinzukommen;

In der Erwägung, dass die Eigentümer und Benutzer als Landbewirtschafter verpflichtet sind, alle auf ihr Eigentum anwendbaren gesetzlichen Dienstbarkeiten einzuhalten, ohne dass dies jedoch ein Unvereinbarkeitsproblem zwischen dem Ausweisungserlass und den Vorschriften dieser Polizeigesetzgebungen darstellt;

In der Erwägung, dass die Kumulierung tatsächlich die Verpflichtung für den Verwalter der Infrastruktur voraussetzt, die Regeln einzuhalten, die sich aus der auf die Natura 2000-Gebiete anwendbaren Präventivregelung ergeben, darunter auch gegebenenfalls die Verpflichtung, die in Artikel 29 § 2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehene Abweichung zu ersuchen, wenn das Projekt die Unversehrtheit des Gebiets gefährdet; dass dies nicht unbedingt zur Folge hat, dass der Ausweisungserlass die betroffenen

Gesetzgebungen der Verwaltungspolizei verletzt; dass übrigens die Möglichkeit der Beantragung einer Abweichung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialwirtschaftlicher Art oder in Verbindung mit der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, den Verwaltern der Infrastrukturen öffentlichen Interesses ermöglicht, Projekte zu Ende zu führen, die durch derartige Gründe gerechtfertigt sind, wenn keine alternativen Lösungen vorliegen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind;

In der Erwägung darüber hinaus, dass die sich aus der Präventivregelung ergebenden Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Gebiete infolge ihrer Ausweisung als Natura 2000-Gebiete anwendbar sind, außerdem die Aufgaben öffentlichen Dienstes, die den Einrichtungen öffentlichen Interesses, insbesondere den in den Grundgesetzgebungen wie das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (Artikel 156) erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen, worunter Infrabel, anvertraut werden, nicht in Frage stellen;

In der Erwägung, dass die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung nur eine sehr beschränkte Anzahl von meist landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten verbietet, und zwar nur in bestimmten, sehr empfindlichen Bewirtschaftungseinheiten;

In der Erwägung, dass sich im Übrigen die hauptsächliche Einschränkung aus der durch Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgeschriebenen Verpflichtung für die bewirtschaftende Behörde ergibt, jeweils die Arten und Lebensräume gemeinschaftlichen Interesses, die für die Ausweisung des Gebiets als Natura 2000-Gebiet ausschlaggebend sind, weder erheblich zu stören, noch zu beschädigen, und die Unversehrtheit des Gebiets durch Pläne oder Genehmigungen, die beträchtliche Auswirkungen auf das Gebiet haben könnten, gemäß Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur nicht zu beeinträchtigen;

In der Erwägung, dass diese Einschränkungen durch die in Artikel 29 § 2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehene Abweichung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, oder sozialwirtschaftlicher Art und nach Begutachtung der Kommission aufgehoben werden können, wenn in dem Gebiet prioritäre Lebensräume oder Arten vorhanden sind; dass dieser Rahmen durch die Richtlinie 92/43 vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen festgelegt wird und nicht abgeändert werden darf, da sonst gegen das europäische Recht verstoßen würde;

In der Erwägung, dass, falls ein offensichtlicher Widerspruch zwischen den verordnungsrechtlichen Bestimmungen eines Ausweisungserlasses und der Bestimmung einer Polizeigesetzgebung oder einer Grundgesetzgebung zur Organisierung von öffentlichen Diensten, die Infrastrukturen innerhalb oder in der Nähe eines Natura 2000-Gebiets benutzen, festgestellt werden sollte, sich dieser Widerspruch nicht aus dem Ausweisungserlass ergeben würde, sondern unmittelbar aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (Artikel 28 und 28bis), in dem die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung eingeführt wird; dass der Ausweisungserlass nur ein bedingender Akt ist, der hauptsächlich Verordnungskraft hat und dessen Verabschiedung insbesondere die Auslösung des Inkrafttretens, innerhalb eines von ihm abgegrenzten Areals, einer Reihe von Vorbeugungsmaßnahmen mit gesetzlichem Charakter zur Folge hat, ebenso wie beispielsweise ein Unterschutzstellungserlass, der trotz seines individuellen Wertes die in der Gesetzgebung über den Schutz des kulturellen Erbes vorgesehene Schutzregelung auf den unter Schutz stehenden Standort anwendbar macht;

In der Erwägung, dass, was die Möglichkeit einer Berücksichtigung, im Stadium der Abgrenzung des Gebiets, vorhandener oder geplanter gemeinnütziger Infrastrukturen oder Ausrüstungen öffentlichen Dienstes, wie beispielsweise bestehende oder einzurichtende Klärstationen, Eisenbahnlinien, das Straßennetz, Kanalisationen, usw. betrifft, daran erinnert werden muss, dass die Wallonische Regierung ihre Ausweisung der Natura 2000-Gebiete nur auf rein wissenschaftliche Kriterien stützen kann, die durch das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur festgelegt sind; dass es demnach unmöglich ist, bestimmte Teile aus dem Areal eines Gebiets, das den Kriterien zur Einstufung als Natura 2000-Gebiet genügt, auszuschließen, nur um die Miteinschließung in das Gebiet von Parzellen zu vermeiden, die zur Ansiedlung oder zum Betrieb von Infrastrukturen, seien sie auch von gemeinnütziger Art, bestimmt sind;

In der Erwägung, dass die in Artikel 29 § 2 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehenen Möglichkeiten einer Abweichung von der Präventivregelung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Gegenteil den Verwaltern ermöglichen, Tätigkeiten ungeachtet ihrer Auswirkungen auf die Gebiete auszuüben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind;

In der Erwägung, dass in Bezug auf den Antrag der operativen Generaldirektion Straßen und Gebäude (OGD1) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (SPW), der VoE "GRACQ" und der VoE "Chemins du rail" bezüglich des Wunsches, die Grundflächen der stillgelegten Eisenbahngleise zwecks der Entwicklung des "RAVeL" oder neuer Eisenbahngleise zu erhalten, und ihres Vorschlags, systematisch Eisenbahngleise in die anthropogene Bewirtschaftungseinheit (BE 11) auf mindestens 12 Meter mit einzuschließen, sowie in Bezug auf den Antrag von Infrabel, den Bereich der Eisenbahninfrastruktur und die Gesamtheit oder einen Teil der Parzellen, die sich in einer ab dem freien Rand der Eisenbahn gemessenen Zone von 20 Metern befinden, auszuschließen, die Wallonische Regierung die Gebiete nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien und nicht aufgrund sozialwirtschaftlicher Erwägungen auswählen und abgrenzen kann; dass es demnach nicht in Frage kommen kann, ein Straßennetz oder Eisenbahngleise ohne wissenschaftliche Begründung aus einem Gebiet auszuschließen;

In der Erwägung, dass grundsätzlich keine Unvereinbarkeit zwischen der sich aus der Verabschiedung des Ausweisungserlasses ergebenden Präventivregelung und der Eisenbahnpolizei besteht, was jegliche Regelwidrigkeit in Verbindung mit der angeblichen Nichteinhaltung der besagten Eisenbahnpolizei ausschließt; dass es sich um zwei getrennte Verwaltungspolizeivorschriften handelt, deren Auswirkungen sich kumulieren; dass wenn auch ein Widerspruch hervorgehoben werden kann, was im Rahmen der öffentlichen Untersuchungen nicht der Fall war, der Ausweisungserlass, zumindest wenn er weder spezifische Erhaltungsziele, noch spezifische Vorbeugungsmaßnahmen oder Verbote beinhaltet, das heißt eigens für das Gebiet bestimmte Maßnahmen und Verbote, sich als ein bedingender Akt erweist, dessen Inkrafttreten die Bedingungen für die Anwendung einer Präventivregelung dekretalen Ursprungs gemäß Artikel 28 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur stellt; dass sich zwei Polizeiregeln gleicher Rangordnung zugunsten der einschränkenderen Regel kumulieren;

Auf Vorschlag des Ministers für Natur;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Die Gesamtheit der Kataster-Parzellen und der Teile der Kataster-Parzellen, die in Anhang 1 zum vorliegenden Erlass aufgeführt sind und auf dem Gebiet der Gemeinden Bütgenbach und Weismes liegen, wird als Natura 2000-Gebiet BE33036 - "Venngebiete der Rur" ausgewiesen.

Das auf einer Karte im Maßstab 1:10000 abgegrenzte Gebiet sowie die schriftlichen Vorschriften zur genauen Bestimmung dieses Gebiets werden im Anhang 2 zum vorliegenden Erlass festgelegt.

Das Natura 2000-Gebiet BE33036 - "Venngebiete der Rur" erstreckt sich über eine Fläche von 1303,66 ha.

Art. 2 - Unter Bezugnahme auf die verfügbaren Daten führt Anhang 3.A Folgendes auf:

- 1° die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die sich im Gebiet befinden und für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind, gegebenenfalls unter Angabe der im Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensräume;
- 2° ihre Fläche und ihren Erhaltungszustand, wie sie auf Ebene des Gebiets zum Zeitpunkt seiner Auswahl eingeschätzt worden sind, sowie, gegebenenfalls, die wichtigste(n) Bewirtschaftungseinheit(en) mit den im Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensräumen.

Art. 3 - Unter Bezugnahme auf die verfügbaren Daten führt Anhang 3.B Folgendes auf:

- 1° die Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Vogelarten, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind, gegebenenfalls unter Angabe der im Gebiet vorkommenden prioritären Arten;
- 2° ihre Populationsgröße und ihren Erhaltungszustand, wie sie auf Ebene des Gebiets zum Zeitpunkt seiner Auswahl geschätzt worden sind, sowie, gegebenenfalls, die wichtigste(n) Bewirtschaftungseinheit(en) mit den im Gebiet vorkommenden prioritären Arten.

Art. 4 - In Bezug auf die Teile des Gebietes, die als "besondere Erhaltungsgebiete" vorgeschlagen wurden, sind die wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Gebietes geführt haben, diejenigen, die in Anlage X des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgeführt sind, sowie die stichhaltigen wissenschaftlichen Informationen.

In Bezug auf die Teile des Gebietes, die als besondere Schutzgebiete vorgeschlagen wurden, sind die wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Gebietes geführt haben, diejenigen, die in der Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 aufgeführt sind, sowie die stichhaltigen wissenschaftlichen Informationen.

Die Ergebnisse betreffend die Anwendung dieser Kriterien auf das Gebiet sind in den Anhängen 3.A und 3.B zum vorliegenden Erlass zusammengefasst.

Art. 5 - Die im Gebiet vorhandenen Bewirtschaftungseinheiten und die Karte zur Abgrenzung dieser Bewirtschaftungseinheiten werden in Anhang 4 zum vorliegenden Erlass festgelegt.

Die Konturen der Bewirtschaftungseinheiten entsprechen denen der wichtigsten im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen.

Art. 6 - Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anforderungen, sowie der lokalen Besonderheiten, können die vorgeschlagenen Mittel der aktiven Verwaltung, um die Erhaltungsziele im Gebiet zu erreichen, Folgende sein:

- der Abschluss eines Vertrags zur aktiven Verwaltung oder jeglicher anderen Form von Vertrag, der durch die Wallonische Region mit den betroffenen Eigentümern oder Benutzern abgeschlossen wird;
- die Schaffung eines domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets;
- die Abänderung der eventuell geltenden waldbaulichen Maßnahmen;
- die Verabschiedung eines Abschussplans für die Großwildarten, die es zu kontrollieren gilt (im Zuständigkeitsgebiet des/der betroffenen weidmännischen Rats/Räte);
- die Abänderung des von der Bewässerungsgenossenschaft nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Plans zur Verwaltung des Wasserhaushaltes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- die Zurverfügungstellung von Geländen an die wallonische Region oder eine gemäß Artikel 17 Ziffer 1° des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 17. Juli 1986 anerkannte Naturschutzvereinigung;
- die Abänderung des Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet, der gegebenenfalls auf dem Gebiet in Kraft ist und/oder die Anpassung des Maßnahmenprogramms zum Schutz der Gewässer, das gegebenenfalls aufgrund des Wassergesetzbuches verabschiedet wurde;
- die Abänderung der Programme für Ausschlamm- und Unterhaltsarbeiten der Wasserläufe;
- die Annahme von Agrarumweltmaßnahmen;
- jedes andere zweckmäßige, im Rahmen der Konzertierung vorgeschlagene Mittel zur aktiven Verwaltung.

Art. 7 - Das Natura 2000-Gebiet BE33036 - "Vennggebiete der Rur" unterliegt der Erhaltungskommission von Malmedy.

Art. 8 - Der vorliegende Erlass tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Art. 9 - Der Minister für Natur wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Flughäfen,
und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

ANHANG 1

Liste der Kataster-Parzellen und der Teile der Kataster-Parzellen, die innerhalb des Natura 2000-Gebietes BE33036 - "Vennggebiete der Rur" liegen

Das Natura 2000-Gebiet BE33036 - "Vennggebiete der Rur" umfasst die wie folgt katastrierten oder ehemals katastrierten Parzellen:

GEMEINDE: BÜTGENBACH/BUTGENBACH Gem. 3 Flur E: Parzellen 11, 12A, 12B (teilw. 94%), 13, 14A (teilw. 63%), 18D (teilw. 95%), 1A, 1B, 24D (teilw. 94%), 24E, 28A, 2A13, 2A16, 2B13, 2B16, 2B7, 2B8 (teilw. 13%), 2C, 2C12 (teilw. 38%), 2C13, 2C14 (teilw. 74%), 2C16 (teilw. 9%), 2D, 2D12 (teilw. 16%), 2D14, 2D5, 2D7, 2E11, 2E12 (teilw. 11%), 2E13 (teilw. 14%), 2E17, 2E5, 2F11, 2F13, 2F15, 2F17, 2G13, 2G7, 2H11, 2H13, 2H2, 2K15, 2K16 (teilw. 7%), 2K4, 2K7, 2L14, 2L15, 2L16 (teilw. 8%), 2L4, 2L5, 2L7 (teilw. 79%), 2L8 (teilw. 3%), 2M14, 2M16 (teilw. 24%), 2M4, 2M9, 2N14 (teilw. 32%), 2N16 (teilw. 67%), 2N4, 2N5, 2P13, 2P14 (teilw. 59%), 2P15, 2P4, 2P5, 2P9 (teilw. 49%), 2R13, 2R15, 2R16 (teilw. 13%), 2R9

(teilw. 39%), 2S10 (teilw. 81%), 2S11 (teilw. 68%), 2S14 (teilw. 15%), 2S16 (teilw. 24%), 2S17 (teilw. 17%), 2S5 (teilw. 38%), 2S9 (teilw. 77%), 2T11, 2T12 (teilw. 66%), 2T14, 2V17 (teilw. 2%), 2V3 (teilw. 91%), 2W12, 2W13 (teilw. 15%), 2W16 (teilw. 26%), 2W17 (teilw. 26%), 2W3, 2X12, 2X14 (teilw. 17%), 2X3, 2X7 (teilw. 64%), 2Y12, 2Y13, 2Y15, 2Y6, 2Y7 (teilw. 45%), 2Z12, 2Z13, 2Z14 (teilw. 24%), 2Z15 (teilw. 84%), 2Z16 (teilw. 46%), 2Z2 (teilw. 94%), 33 (teilw. 79%), 34 (teilw. 94%), 35 (teilw. 89%), 36, 37A, 37B, 38A, 39A, 40, 41A, 41B, 42, 43A (teilw. 40%), 43B, 44, 45A (teilw. 89%), 45B (teilw. 80%), 45C, 46, 47, 48, 49, 50A, 50B, 50C, Flur F: Parzellen 1A (teilw. 1%), 2B (teilw. 47%), 3A, 4A, 5A, 5B, 5C, 6A (teilw. 30%), 7, 9A (teilw. 20%), Gem. 4 Flur E: Parzellen 100A, 102A, 102C (teilw. 95%), 103C, 103D, 105A (teilw. 90%), 105E (teilw. 92%), 105F (teilw. 19%), 105H (teilw. 12%), 106A (teilw. 80%), 106B (teilw. 24%), 106C, 108H, 108K, 108S (teilw. 19%), 109E, 109F, 109G, 109T (teilw. 87%), 109W, 121A, 121B, 121C, 122C, 122D (teilw. 82%), 122F (teilw. 17%), 124A, 124B, 125A, 125B, 125E, 125F, 126C, 126D (teilw. 94%), 126G, 126H, 126N (teilw. 62%), 126P (teilw. 53%), 126R, 126S, 128R (teilw. 29%), 128X (teilw. 87%), 143 (teilw. 47%), 144A (teilw. 45%), 144B (teilw. 52%), 145D (teilw. 84%), 147, 148, 149, 150A, 150B (teilw. 15%), 156A (teilw. 5%), 156D, 169A (teilw. 85%), 169B (teilw. 87%), 170A, 170B (teilw. 94%), 171B (teilw. 84%), 172V, 174K, 176K, 176L, 177H, 177N, 177T, 177V, 178G, 179A, 179G, 179H, 179K, 180G2, 181E2, 181F2, 181W, 182H, 183A, 183B, 184, 186P, 186S, 186T2, 186V2 (teilw. 64%), 186X2, 186Y2, 188A, 189E, 190Z, 191E, 191F (teilw. 94%), 193C, 194B, 195D, 196C, 197C, 458A, 458B (teilw. 84%), 458C, 460A (teilw. 89%), 461A (teilw. 8%), 468B (teilw. 95%), 470C (teilw. 39%), 72A2, 72A3, 72A5, 72A6, 72B2, 72B3 (teilw. 59%), 72C, 72C2, 72C3 (teilw. 61%), 72C5, 72D2, 72D3, 72D4, 72D6 (teilw. 56%), 72E (teilw. 90%), 72E2, 72E3, 72E4, 72E6 (teilw. 1%), 72F, 72F2, 72F3, 72F4, 72G, 72G2, 72G3, 72G4, 72G5 (teilw. 56%), 72H, 72H2, 72H3, 72K, 72K2, 72K3, 72L2, 72L3, 72M3, 72M4, 72N, 72N2, 72P, 72P2 (teilw. 90%), 72R, 72R2, 72R3 (teilw. 72%), 72S2, 72S3 (teilw. 83%), 72T, 72T2, 72T3, 72V, 72V2, 72V3, 72W2, 72W3, 72X, 72X2, 72X3, 72Y2, 72Y3, 72Y5, 72Z (teilw. 93%), 72Z2, 72Z3, 73D4 (teilw. 1%), 73T3 (teilw. 23%), 73W3 (teilw. 11%), 73X3 (teilw. 3%), 74 (teilw. 60%), 76K (teilw. 1%), 76L (teilw. 2%), 77B, 77C (teilw. 95%), 78C, 78D, 78E (teilw. 85%), 78F, 79C (teilw. 86%), 79D, 79E (teilw. 92%), 79F, 79G, 80 (teilw. 92%), 81A, 81C, 81D, 84D, 84E, 84F, 84G, 84H, 84K, 84L, 85B, 85C, 86A (teilw. 23%), 86B, 87A, 87B, 87C, 88A (teilw. 95%), 88B, 89A, 89B, 90L (teilw. 2%), 90M (teilw. 2%), 90N (teilw. 1%), 91E, 92E, 93B (teilw. 79%), 94A (teilw. 71%), 94B (teilw. 77%), 95A, 96A, 97A, 99A, Gem. 5 Flur A: Parzellen 14A (teilw. 63%), 15/05A, 15/07A (teilw. 37%), 15A (teilw. 22%), 15H, 18B (teilw. 11%), 19A, 19B, 1G3, 1K2, 1K4, 1P6 (teilw. 18%), 1S (teilw. 85%), 1S6 (teilw. 60%), 1S8 (teilw. 35%), 1T6, 1V6 (teilw. 90%), 1W5 (teilw. 3%), 1W6, 1X5 (teilw. 3%), 1X6, 20A, 20B, 20C, 21B (teilw. 94%), 22, 23A, 23B, 23C, 23D, 23E, 23F, 23M, 23N, 23P, 23R, 24A, 24B, 24C, 24D, 24E (teilw. 77%), 24F, 24G, 24H (teilw. 14%), 25B, 25M (teilw. 0%), 26A, 26B, 26C, 26D, 27A, 28A, 29, 30A, 30B, 31A, 32A, 33A, 34A, 35A, 35B, 37, 38A, 39 (teilw. 90%), 40A, 40B (teilw. 93%), 41 (teilw. 92%), 42A (teilw. 91%), 43A, 43B (teilw. 91%), 43C, 44A, 44B, 44C, 44D, 44E, 45A, 46A, 46B, 46C, 46D, 46E, 46F, 46K (teilw. 90%), 46L (teilw. 89%), 47A (teilw. 86%), 49A (teilw. 8%), 50A, 51A (teilw. 31%), 52B (teilw. 91%), 53B, 53C, 54A, 54B (teilw. 76%), 54D, 54E, 54H (teilw. 76%), 54M, 54N, 54P, 54R, 54S (teilw. 87%), 54T (teilw. 1%), 54V (teilw. 24%), 55A (teilw. 13%), 56A, 56B, 56C, 56D (teilw. 43%), 56E (teilw. 91%), 56F, 56G, 56H, 56K, 56L, 56M (teilw. 92%), 57A, 58A (teilw. 1%), 58B (teilw. 1%), 58C, 59A, 59B, 60, 61A, 61B, 61C (teilw. 93%), 62E, 62F, 62N, 62R, 62S, 62T, 62W, 63A, 63B, 64A, 65B, 65C, 65D, 66A, 66B, 66C, 67A, 68A, 69A, 70A, 70B, 70C, 71A, 71B, 71C, 71D, 71F, 71G, 71H, 72A, 73A, 73B, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82A, 82B, 83, 84, 85A, 85B (teilw. 83%), 85C, 87A, Flur B: Parzellen 10A (teilw. 90%), 12A, 13A (teilw. 73%), 16A, 16B, 16C, 18, 19, 1A, 1B, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 2A, 2E, 2F (teilw. 11%), 2G (teilw. 7%), 30, 31, 32A, 32B, 33A, 33B, 33C, 33D, 33E, 34, 35, 36, 37 (teilw. 89%), 38, 39A, 3A, 3B, 3C (teilw. 55%), 40A, 41, 44A, 44B, 44C, 44D, 44E, 44F, 44G, 45A, 46A (teilw. 89%), 47A (teilw. 68%), 49, 4G (teilw. 88%), 5, 50, 51, 52, 53A, 54A, 55, 57A, 58, 59A, 59B, 60, 61, 62A, 62B, 63A, 65A, 66A (teilw. 40%), 66D, 68A, 69, 6A, 6K, 6L, 70A, 71C, 71D, 72B, 72C, 73B (teilw. 8%), 73M, 73N, 73P, 73V (teilw. 24%), 74, 76A, 77, 78A (teilw. 93%), 78B (teilw. 11%), 78C, 79 (teilw. 92%), 7B (teilw. 28%), 7C (teilw. 7%), 7F, 80 (teilw. 94%), 81, 82 (teilw. 86%), 84A, 85A, 85B, 88A (teilw. 94%), 89A, 8E (teilw. 77%), 8F (teilw. 50%), 90, 91, 92A, 92B, 93H (teilw. 75%), 93L (teilw. 7%), 94B2, 94B3 (teilw. 39%), 94C3 (teilw. 45%), 94E4, 94F, 94F4, 94H3 (teilw. 25%), 94K2, 94K3 (teilw. 77%), 94L3 (teilw. 51%), 94M2 (teilw. 55%), 94M3 (teilw. 27%), 94N (teilw. 94%), 94N2 (teilw. 35%), 94P3, 94R, 94R3 (teilw. 13%), 94S, 94Y3 (teilw. 15%), 94Z (teilw. 23%), 9E, 9F, Flur C: Parzellen 143/02 (teilw. 3%), 143/03 (teilw. 16%), 9B (teilw. 23%)

GEMEINDE: WAIMES/WEISMES Gem. 4 Flur B: Parzellen 100D (teilw. 11%), 1B (teilw. 71%), 1C, 1D, 221A (teilw. 31%), 222B (teilw. 42%), 223A (teilw. 58%), 224A, 225A, 227K (teilw. 55%), 227R (teilw. 40%), 227S (teilw. 33%), 231D (teilw. 76%), 231E (teilw. 53%), 231T (teilw. 9%), 231X, 2B (teilw. 70%), 2E, 2F, 2G, 3, 6A, 74L (teilw. 7%), 78B (teilw. 91%), 7B (teilw. 29%), 81A (teilw. 88%), 82H (teilw. 86%), 83C, 84A, 86B, 88B (teilw. 91%), 8G (teilw. 74%), 8H, 90D, 90E, Flur C: Parzellen 149A, 149H, 149K (teilw. 76%), 150A2, 150B2, 150F, 150G, 150H, 150M (teilw. 88%), 150N, 150P, 150R (teilw. 82%), 150S, 150T, 150V, 150W, 150X, 150Y, 150Z (teilw. 95%), 152A2, 152B, 152C (teilw. 93%), 152D (teilw. 74%), 152E (teilw. 67%), 152F (teilw. 67%), 152G, 152H, 152L (teilw. 63%), 152M (teilw. 68%), 152N (teilw. 72%), 152R, 152S, 152T, 152W (teilw. 61%), 152X (teilw. 66%), 152Y, 153 (teilw. 90%), 154, 155A, 156, 157B, 157D, 157E, 157F, 158, 159A, 159B, 160, 161, 162A, 163A, 166B (teilw. 88%), 167A (teilw. 86%), 168B (teilw. 7%), 171B (teilw. 26%), 173A (teilw. 72%), 173B (teilw. 77%), 173C (teilw. 80%), 173D (teilw. 72%), 173E (teilw. 72%), 173F (teilw. 66%), 211A (teilw. 43%), 213B (teilw. 46%), 214H (teilw. 70%), 215A (teilw. 71%), 217B (teilw. 68%), 263A, 263B (teilw. 12%), 263C (teilw. 7%), 264E (teilw. 81%), 264G (teilw. 24%), 265F (teilw. 81%), 266A (teilw. 25%), 267B (teilw. 17%), 268B (teilw. 15%), 2A2, 2A3, 2A5 (teilw. 15%), 2A6, 2B2, 2B3, 2B5 (teilw. 19%), 2B6, 2C2, 2C4, 2C5, 2C6, 2D2, 2D4, 2D5 (teilw. 93%), 2D6, 2E2, 2E3, 2E4, 2E5, 2F, 2F2 (teilw. 25%), 2F3, 2F4, 2F5, 2F6, 2G, 2G2, 2G3, 2G5, 2G6, 2H2, 2H6, 2K2, 2K3, 2K5, 2K6, 2L (teilw. 20%), 2L2, 2L5, 2M, 2M2, 2M5, 2N2, 2N5, 2N6, 2P2, 2P4, 2P5, 2P6, 2R (teilw. 35%), 2R2, 2R4, 2R5, 2R6 (teilw. 56%), 2S2, 2S3, 2S4 (teilw. 86%), 2S5, 2S6 (teilw. 85%), 2T3, 2T4 (teilw. 72%), 2T5, 2T6, 2V2, 2V3, 2V4 (teilw. 28%), 2V5, 2V6, 2W, 2W2, 2W3 (teilw. 87%), 2W4, 2W5, 2W6, 2X, 2X2, 2X3, 2X5, 2Y, 2Y2, 2Y3, 2Y4 (teilw. 94%), 2Y5, 2Z, 2Z3, 2Z4 (teilw. 19%), 2Z5, 49A, 50A, 50B (teilw. 61%), 50C, 51, 52, 53A, 54, 56A, 56B, 56C, 56D, 56E, 57A, 58A, 58C, 58D, 58E, 59A, 59B, 59C, 60A, 61A, 62A, 62B, 63A, 63B, 63C, 64A, 65A, 65B, 66, 67, 68A, 68B, 71B, 71C, 72, 73A, 73B, 74B, 74C, 74D (teilw. 78%), 74E, 75B (teilw. 57%), 75C, 76C, 76D (teilw. 29%), 82B (teilw. 46%), 82F (teilw. 27%), 83E (teilw. 65%), 95D (teilw. 86%), Flur F: Parzellen 1A, 1C, 2D (teilw. 22%), 5D (teilw. 93%), 5E (teilw. 94%), 5F, 5G, 5H, 5K, 5L, 5M (teilw. 7%), 7B (teilw. 6%), 8S, 8T (teilw. 49%), Flur G: Parzellen 1B (teilw. 41%), 1D (teilw. 30%), 1G, Flur H: Parzellen 1L (teilw. 22%), 1M (teilw. 7%)

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33036 – "Venngengebiete der Rur" als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Flughäfen,
und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

ANHANG 2

Abgrenzung des Natura 2000-Gebiets BE33036 - "Vennggebiete der Rur"**2.1. Karte zur Abgrenzung des Gebiets**

Die beigefügte Karte hält, ab dem Tag der Ausweisung des Gebietes, dessen Areal im Maßstab 1:10000 fest (veröffentlicht im Maßstab 1:25000).

Diese Karte ist ebenfalls verfügbar:

in elektronischem Format auf der Webseite <http://natura2000.wallonie.be>;

in Papierformat bei jeder betroffenen Gemeinde;

in beiden Formaten bei den territorial zuständigen Außendirektionen der Abteilung Natur und Forstwesen.

2.2. Schriftliche Vorschriften zur genauen Bestimmung des Gebiets

Liste der Kataster-Parzellen und der Teile der Kataster-Parzellen, die nicht innerhalb des Natura 2000-Gebietes BE33036 - "Vennggebiete der Rur" liegen

Das Natura 2000-Gebiet BE33036 - "Vennggebiete der Rur" umfasst nicht die wie folgt katastrierten oder ehemals katastrierten Parzellen:

GEMEINDE: BÜTGENBACH/BUTGENBACH Gem. 3 Flur E: Parzellen 2F12, 2G12, 2P11, 2P12, 2P16, 2V15, 2W9, 2Y16, 2Z11, Gem. 4 Flur E: Parzellen 107B, 108G, 108N, 111C, 122B, 123C, 126F, 140A, 146, 156C, 168B, 72D, 72S, 72Y, 73L4, 73V3, Gem. 5 Flur A: Parzellen 13N, 13S, 15/06, 1B2, 30C, Flur B: Parzellen 3D, 42A, 43A, 73X, Flur C: Parzellen 9A

GEMEINDE: WAIMES/WEISMES Gem. 4 Flur B: Parzellen 133, 135A, 138A, 74F, 74M, 74N, 76M, 76N, 76P, 76R, 91D, 91G, Flur C: Parzellen 139G, 139S, 143A, 143B, 149B, 150L, 152B2, 200C, 201D, 205C, 206A, 210C, 270F, 270H, 2L6, 2N4, 37A, 38K, 38M, 48B, 48C, 48D, 75D, 80B, 91C, 92B, Flur F: Parzellen 8K

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33036 - "Vennggebiete der Rur" als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Flughäfen,
und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

ANHANG 3

Liste der natürlichen Lebensräume und Arten, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind, und einschlägige Angaben; Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Natura 2000-Gebietes BE33036 - "Vennggebiete der Rur" geführt haben

Unter Bezugnahme auf die verfügbaren Daten gibt vorliegender Anhang Folgendes an:

- die jeweilige Auflistung der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind, sowie die Daten betreffend ihre Flächen, Populationsgröße und zur Bewertung ihres Erhaltungszustands; die prioritären Lebensraumtypen und prioritären Arten werden mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet;
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Bewertung der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses aus Anlage VIII und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse aus Anlage IX und/oder der Vogelarten aus Anlage XI des Gesetzes vom 12. Juli 1973, die in dem Gebiet anzutreffen sind.

Diese Ergebnisse rechtfertigen die Auswahl des Gebietes als Natura 2000-Gebiets.

Die Daten bezüglich der natürlichen Lebensraumtypen (Liste, Fläche und Erhaltungszustand) und der Arten (Liste, Bestand und Erhaltungszustand), die für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, stammen aus den zwischen 2002 und 2005 aufgestellten Standarddatenformularen. Diese für das Gebiet zum Zeitpunkt seiner Auswahl geschätzten Daten enthalten Annäherungswerte. Sie wurden zum Teil aufgrund der besten zur Verfügung stehenden Kenntnisse präzisiert, insbesondere für die Flächen, was die natürlichen Lebensräume betrifft, und für die Populationsgrößen, was die Arten betrifft. Die Präzisierung dieser Daten muss fortgeführt werden.

Das Gebiet BE33036 wurde aus folgenden Gründen ausgewählt: Das Gebiet befindet sich entlang der Rur und weist einen unverzichtbaren landschaftlichen Wert auf. Die Vennggebiete der Rur umfassen eine Gesamtheit von mehr oder weniger degradierten Torfmooren und Torfheiden, Feuchtwiesen mit Vorhandensein des Schlangen-Knöterichs und sonstigen für die Talböden der Hochardennen charakteristischen Pflanzengesellschaften, insbesondere der ehemaligen Vennbahn entlang. Dort, insbesondere im Forstreservat Rurbusch, befinden sich jedoch auch Buchenwälder mit weißen Hainsimsen, mit viel Totholz; an der deutschen Grenze, in der Nähe von Kaltherberg, sind magere Bergmähwiesen anzutreffen.

Neben dem Forstreservat Rurbusch umfasst das Gebiet Standorte von großem biologischem Interesse: Rurhof, Herzogenvenn, Bergervenn, Schwarzes Venn, Nesselo, die sowohl hinsichtlich der dort in den offenen Lebensräumen vorhandenen Blumen-, Insekten- und Vogelarten als hinsichtlich der Waldbaumarten eine außergewöhnliche Bedeutung haben.

Die entlang der Vennbahn liegenden offenen Bereiche beherbergen die zweitgrößte Population des Braunkehlchens in der Wallonie, sowie den Raubwürger und den Neuntöter.

A. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anlage VIII des Gesetzes, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:	Fläche	EZ	BE LGI*
7120	178,48 ha	B	
9110	140,24 ha	B	
4010	66,56 ha	C	
6520	60,16 ha	B	
9190	30,43 ha	C	
91D0*	24,19 ha	B	BE 6
6230*	16,70 ha	B	BE 2
4030	15,03 ha	C	
6430	12,46 ha	B	
3260	7,52 ha	B	
7110*	4,82 ha	B	BE 2
9160	2,86 ha	C	
7140	2,30 ha	B	
6510	2,20 ha	C	
91E0*	1,47 ha	C	BE 7
6410	0,88 ha	C	
3130	0,58 ha	C	
3160	0,50 ha	B	
7150	-	C	

Erklärungen: EZ: Bewertung des Erhaltungszustands; A: ausgezeichneter Erhaltungszustand; B: guter Erhaltungszustand; C: durchschnittlicher Erhaltungszustand; BE LGI*: Bewirtschaftungseinheit(en), die den prioritären natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse beherbergt oder beherbergen kann (wenn genaue Angaben nicht verfügbar sind); "-": nicht verfügbare Angaben

3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

3160: natürliche dystrophe Seen und Tümpel

3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

4010: Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

4030: Trockene europäische Heiden (die gesamten Untertypen)

6230*: artenreiches Nardusgrassland (und submontan auf dem europäischen Festland) auf kieselhaltigen Substraten in Berggebieten

6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden) (Molinion caeruleae)

6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510: Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

6520: Berg-Mähwiesen

7110*: Lebende Hochmoore

7120: Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140: Übergangsmoore und Schwingrasenmoore

7150: Mulden auf Torfsubstraten des Rhynchosporion

9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9160: subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

91E0*: Moorwälder

91E0*: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incarnae, Salicion albae)

B. Arten aus den Anlagen IX und XI des Gesetzes, die für die Ausweisung des Gebiets ausschlaggebend sind

Code	Lateinischer Name	Deutscher Name	Population				EZ
			Sesshaft	Ziehend			
				Brütend	Überwinternd	Auf Zwischenstopp	
1042	Leucorhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2-10 i				C
1065	Euphydryas aurinia	Goldener Schneckenfalter	50-100 i				B
1163	Cottus gobio	Groppe	P				C

Code	Lateinischer Name	Deutscher Name	Population				EZ
			Sesshaft	Ziehend			
				Brütend	Überwinternd	Auf Zwischenstopp	
1337	Castor fiber	Europäischer Biber	P				C
4038	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	50-500 i				A
A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch		P			-
A052	Anas crecca	Krickente		2-5 p		P	-
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard		1 p			-
A074	Milvus milvus	Rotmilan		1 p			-
A107	Tetrao tetrix	Birkhuhn			P		-
A127	Grus grus	Kranich				100-500 i	-
A152	Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe				P	-
A153	Gallinago gallinago	Bekassine		0-4 p		P	-
A217	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	1 p				-
A223	Aegolius funereus	Tengmalm-Eule	P				-
A224	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		0-2 p			-
A233	Jynx torquilla	Wendehals		4-5 p			-
A234	Picus canus	Grauspecht	1 p				-
A275	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		40-60 p			-
A338	Lanius collurio	Neuntöter		10-18 p			-
A340	Lanius excubitor	Raubwürger		3 p			-

Erklärungen: P = präsent; p = Anzahl Pärchen; i = Anzahl Individuen; EZ: Bewertung des Erhaltungszustands; A: ausgezeichnete Erhaltungszustand; B: guter Erhaltungszustand; C: durchschnittlicher Erhaltungszustand; Bes.: Besucher; gel.: gelegentlich; "-": nicht verfügbare Angaben

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33036 – "Vennggebiete der Rur" als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Ministerpräsident
P. MAGNETTE

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Flughäfen,
und Vertreter bei der Großregion
R. COLLIN

ANHANG 4

Ausweisung und Abgrenzung der Bewirtschaftungseinheiten des Natura 2000-Gebiets BE33036 - "Vennggebiete der Rur"

4.1 Liste der innerhalb des Gebiets abgegrenzten Bewirtschaftungseinheiten

Das Gebiet umfasst folgende Bewirtschaftungseinheiten:

- BE 1 - aquatische Lebensräume
- BE 2 - prioritäre offene Lebensräume
- BE 3 - Wiesen als Lebensraum von Arten
- BE 5 - Verbindungswiesen
- BE 6 - prioritäre Forstgebiete
- BE 7 - prioritäre Auenwälder
- BE 8 - einheimische Wälder von großem biologischem Interesse
- BE 9 - Wälder als Lebensraum von Arten
- BE 10 - nicht einheimische Verbindungswälder
- BE 11 - Ackerbauland und anthropische Elemente

Die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die diese Bewirtschaftungseinheiten beherbergen könnten, werden in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen bestimmt.

4.2. Karte zur Abgrenzung der Bewirtschaftungseinheiten

Die beigefügten Karten halten im Maßstab 1:10000 (veröffentlicht im Maßstab 1:25000) das Areal der im Gebiet vorhandenen Bewirtschaftungseinheiten fest. Die Konturen der Bewirtschaftungseinheiten entsprechen denen der wichtigsten im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen.

Diese Karte ist ebenfalls verfügbar:

— in elektronischem Format auf der Webseite <http://natura2000.wallonie.be>;

— in Papierformat bei jeder betroffenen Gemeinde;

— in beiden Formaten bei den territorial zuständigen Außendirektionen der Abteilung Natur und Forstwesen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33036 – "Venngelände der Rur" als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Flughäfen,
und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[C – 2017/70057]

**1 DECEMBER 2016. - Besluit van de Waalse Regering tot aanwijzing
van de Natura 2000-locatie BE33036 – « Fagnes de la Roer »**

De Waalse Regering,

Gelet op de wet van 12 juli 1973 op het natuurbehoud, zoals voor het laatst gewijzigd bij het decreet van 22 december 2010 tot wijziging van de wet van 12 juli 1973 op het natuurbehoud wat betreft de tenuitvoerlegging van het Natura 2000-stelsel, hierna 'de wet van 12 juli 1973';

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 17 maart 2005 betreffende Boek I van het Milieuwetboek, artikelen D.29-1 en volgende;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 23 oktober 2008 tot vaststelling van sommige modaliteiten van de preventieve regeling die van toepassing is op de Natura 2000-locaties;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 24 maart 2011 houdende de algemene preventieve maatregelen die toepasselijk zijn op de Natura 2000-locaties, alsook op de locaties die in aanmerking komen voor het Natura 2000-netwerk;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 19 mei 2011 tot bepaling van de beheerseenheidstypes die binnen een Natura 2000-locatie afgebakend zouden kunnen worden, alsook tot bepaling van de verbodsmaatregelen en van de bijzondere preventieve maatregelen die erop toepasselijk zijn;

Gelet op het openbare onderzoek georganiseerd in de gemeenten Bütgenbach/Butgenbach, van 14 december 2012 tot 5 februari 2013 en Waimes/Weismes, van 12 december 2012 tot 4 februari 2013, overeenkomstig de bepalingen van het Milieuwetboek betreffende de organisatie van openbare onderzoeken, artikelen D.29-1 en volgende;

Gelet op het advies van de « Commission de conservation » (Instandhoudingscommissie) van Malmedy, gegeven op 11 maart 2016;

Gelet op het Verdrag inzake het behoud van wilde dieren en planten en hun natuurlijk leefmilieu van de Raad van Europa, gedaan te Bern op 19 september 1979 en goedgekeurd bij de wet van 20 april 1989;

Gelet op Richtlijn 92/43/EEG van de Raad van de Europese Gemeenschappen van 21 mei 1992 inzake de instandhouding van de natuurlijke habitats en de wilde flora en fauna;

Gelet op de beslissing van de Waalse Regering van 26 september 2002, aangevuld met de beslissingen van 4 februari 2004 en 24 maart 2005, tot goedkeuring van de lijst van de locaties voorgedragen aan de Europese Commissie als locaties met een communautair belang;

Gelet op de beslissingen 2004/798/EG en 2004/813/EG van de Commissie van 7 december 2004 tot vaststelling, overeenkomstig Richtlijn 92/43/EEG van de Raad, van de lijst van gebieden met een communautair belang respectievelijk voor de continentale biogeografische regio en voor de Atlantische biogeografische regio;

Gelet op Richtlijn 2009/147/EG van het Europees Parlement en de Raad van 30 november 2009 inzake het behoud van de vogelstand;

Gelet op de beslissingen 2011/63/EG en 2011/64/EG van de Commissie van 10 januari 2011 tot vaststelling, overeenkomstig Richtlijn 92/43/EEG van de Raad, van de lijst van gebieden met een communautair belang respectievelijk voor de continentale biogeografische regio en voor de Atlantische biogeografische regio;

Gelet op het beginsel van preventieve actie, het beginsel van integratie en het voorzorgsbeginsel, zoals bedoeld in de artikelen D.1, D.2, derde lid, en D.3, 1^o, van Boek I van het Milieuwetboek;

Gelet op de sociaal-economische bemiddeling verricht overeenkomstig de beslissingen genomen door de Waalse Regering op 30 september 2010 en 7 april 2011;

Overwegende dat het aanwijzingsbesluit rekening houdt met de bezwaren en opmerkingen uitgebracht door de bezwaarindieners tijdens voornoemde openbare onderzoeken;

Overwegende dat enkel de bezwaren die geformuleerd worden binnen de termijnen van het openbaar onderzoek en volgens de voorschriften van Boek I van het Milieuwetboek in aanmerking genomen moeten worden;

Gelet op de bezwaren betreffende de vermeende niet-naleving door de Waalse Regering van de regels inzake toegang tot de informatie, deelname van het publiek en rechtstoeegang alsook die betreffende de teruggang die zou zijn verricht inzake deelname t.o.v. de openbare onderzoeken van 2008 betreffende de aanwijzingsbesluiten aangenomen op 30 april 2009;

Overwegende allereerst dat in alle gemeenten die het voorwerp waren van een aanwijzingsbesluit openbare onderzoeken werden georganiseerd volgens de modaliteiten waarin Boek I van het Milieuwetboek voorziet; dat elke persoon de mogelijkheid had om een bezwaar in te dienen in het kader van die openbare onderzoeken;